

27.10.2023

Drucksache 13/DIE LINKE/2023-Neu-2

Antrag zur Sitzung des Kreistages am 28. 06. 2023

Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree

Der Kreistag möge beschließen:

1.) Mit dem Beginn des Haushaltsjahres 2024 wird an Förderschulen und an den weiterführenden Schulen für die Klassenstufen 5 und 6 in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree, die Höhe des durch die Personensorgeberechtigten zu zahlenden Essensgeldes pro Kind und Essen auf 2,00 EUR festgelegt.

2.) Für die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen des Landkreises Oder-Spree, die nicht unter die Regelung nach 1.) fallen, wird das Essensgeld pro Essen auf 2,50 EUR festgesetzt.

Die Differenz zu den Kosten der durch die Essensanbieter aufgerufenen Preise trägt der Landkreis.

Begründung:

In Pressemitteilungen und Gesprächen mit betroffenen Eltern nehmen Klagen über eine extrem hohe Belastung der Eltern durch die Beiträge zum Schulessen vermehrt zu.

Auf Grund dieser Tatsachen wurde mit dem Antrag 30/Die Linke/2022 bereits im vergangenen Jahr eine Untersuchung für den Landkreis beantragt und das Ergebnis mit Schreiben vom 27.02.2023 mitgeteilt.

So wurden Essensgelder von 4,05€ in Fürstenwalde bis 4,89€ am Gymnasium in Erkner aufgerufen.

Im BrbgSchulG wird im §113 ausdrücklich die Verantwortung der Schulträger zur Bereitstellung einer warmen Mahlzeit bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen festgeschrieben. Der ausdrückliche Verweis, dass dies zu angemessenen Preisen zu erfolgen hat, wirft die Frage auf, was unter Angemessenheit zu verstehen ist.

Spätestens dann, wenn die Kinder vom Mittagstisch mit der Begründung abgemeldet werden, dass das Essen zu teuer ist oder ein Essen bezahlt wird, sich aber 2 Kinder ein Essen teilen, kann von Angemessenheit nicht mehr die Rede sein.

Es liegt in der Verantwortung des Schulträgers der gesetzlichen Forderung Rechnung zu tragen und Essensanbieter zu binden, die in der Lage sind gesunde und bezahlbare Angebote zu unterbreiten.

Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dafür zu sorgen, dass zur Mittagszeit eine warme Mahlzeit angeboten wird und dem Kindeswohl hierbei Genüge getan wird.

Mit den vorgebrachten Regelungen soll u.a. erreicht werden, dass **alle** Schülerinnen und Schüler (SuS) die Möglichkeit erhalten ohne Antragstellung auf Bedürftigkeit an der Schulspeisung teilzunehmen.

Der unterschiedliche Ansatz der Beiträge ergibt sich aus dem Heranziehen unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen. Für SuS bis zur Jahrgangsstufe 6 bildet das BrbgKitaG die Basis der Festlegung, in dem die Einsparung der häuslichen Aufwendungen Berücksichtigung finden.(keine Lohnkosten, keine Transportkosten)

Dr. Artur Pech
Fraktionsvorsitzender